



## ***Freiämter Ratgeber – Überblick über unsere AHV***

**Unsere AHV gibt immer wieder zu reden und wird auch in Zukunft immer ein Thema bleiben. Aus diesem Grund möchten wir Ihnen einen Überblick über unsere AHV geben.**

### Beitragspflicht

Versichert nach dem AHV-Gesetz sind natürliche Personen mit Wohnsitz in der Schweiz sowie natürliche Personen, die in der Schweiz eine Erwerbstätigkeit ausüben. Schweizer Bürger, die im Ausland tätig sind, sind unter gewissen Voraussetzungen ebenfalls obligatorisch versichert. Erwerbstätige Personen müssen ab dem 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres und nicht erwerbstätige Personen ab dem 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres Beiträge bezahlen.

Bei Erreichen des ordentlichen Rentenalters (Frauen 64, Männer 65) endet die Beitragspflicht. Ist eine Person auch nach dem ordentlichen Rentenalter noch erwerbstätig, müssen weiterhin Beiträge entrichtet werden, wenn der Freibetrag von Fr. 16'800.— / Jahr überschritten wird.

Bei Verheirateten gelten die Beiträge für die nicht erwerbstätige Person als bezahlt, wenn der Ehegatte mindestens den doppelten Minimalbetrag entrichtet. Dieser wird erreicht bei Ehegatten vor dem Rentenalter, wenn der erwerbstätige Ehegatte als Arbeitnehmer mind. Fr. 9'200.— oder als Selbständigerwerbender mind. Fr. 17'800.— verdient. Ist ein Ehegatte bereits im ordentlichen Rentenalter und bezahlt mindestens den doppelten Minimalbetrag, so ist der Ehegatte (noch nicht im ordentlichen Rentenalter) von den Beitragszahlungen befreit. Es ist jedoch zu beachten, dass der Freibetrag im AHV-Alter nicht beitragspflichtig ist. Ist eine Person nicht erwerbstätig und trotzdem beitragspflichtig (z. B. Studenten, Frührentner), so werden die Beiträge auf Grund des Vermögens berechnet.

### Erziehungsgutschriften

Diese werden bei der Rentenberechnung für die eigenen Kinder oder Stief- und Adoptivkinder bis zum 16. Altersjahr angerechnet. Sie entsprechen der 3-fachen einfachen AHV-Minimalrente (3 x Fr. 13'680.— = Fr. 42'040.—). Bei der Rentenberechnung werden diese automatisch dazugerechnet. Eine separate Anmeldung wird nicht benötigt.

### Betreuungsgutschriften

Betreut eine versicherte Person pflegebedürftige Verwandte, so kann sie Betreuungsgutschriften geltend machen. Die pflegebedürftige Person muss eine Hilflosenentschädigung mittleren oder schweren Grades beziehen und im gemeinsamen Haushalt oder in einer unmittelbar angrenzenden Liegenschaft wohnen. Diese Gutschriften sind mit den Erziehungsgutschriften nicht kumulierbar und entsprechen der gleichen Höhe wie die Erziehungsgutschriften. Betreuungsgutschriften sind jedoch jährlich bei der AHV-Zweigstelle am Wohnort geltend zu machen, und zwar spätestens nach fünf Jahren seit Beginn der Betreuung.



### Rentenvorbezug

1 oder 2 Jahre vor dem ordentlichen Rentenalter kann eine gekürzte Rente bezogen werden. Durch den Rentenbezug wird die versicherte Person aber nicht von der Beitragspflicht befreit.

| Geburtsjahr | Vorbezug | Kürzung Frauen | Kürzung Männer |
|-------------|----------|----------------|----------------|
| bis 1947    | 1 Jahr   | 3,4%           | 6,8%           |
|             | 2 Jahre  | 6,8%           | 13,6 %         |
| ab 1948     | 1 Jahre  | 6,8%           | 6,8%           |
|             | 2 Jahre  | 13,6%          | 13,6%          |

Ein Vorbezug ist nur für ganze Jahre möglich und sollte spätestens am letzten Tag des Monats, in dem das entsprechende Altersjahr erfüllt wird, angemeldet werden. Wir empfehlen jedoch, diese Anmeldung 3 bis 4 Monate im Voraus zu erledigen.

### Rentenaufschub

| Aufschub           | 1 Jahr | 2 Jahre | 3 Jahre | 4 Jahre | 5 Jahre |
|--------------------|--------|---------|---------|---------|---------|
| Erhöhung der Rente | + 5,2% | + 10,8% | + 17,1% | + 24,0% | + 31,5% |

### Splitting

Mann und Frau erhalten eine eigene Rente, welche zusammen maximal 150% der einfachen maximalen Altersrente betragen darf. Für die Berechnung wird das abgerechnete AHV-Einkommen gesplittet.

**Einkommen vor der Ehe** Jedem Ehegatten wird das vor der Ehe erworbene AHV-Einkommen sowie die Gutschriften ungeteilt zugesprochen.

**Einkommen während der Ehe** Der Mann gibt die Hälfte seines AHV-Einkommens an seine Partnerin ab und umgekehrt. Die Erziehungs- und Betreuungsgutschriften werden hälftig geteilt.

Bestehen Unklarheiten und Fragen so empfehlen wir Ihnen, diese bei der AHV-Zweigstelle Ihrer Gemeinde oder bei Ihrer Ausgleichskasse abzuklären.

Möchten Sie die Berichte abonnieren – kein Problem. Teilen Sie uns Ihre Email-Adresse mit und wir werden Ihnen die Berichte kostenlos zustellen.

### **ARGUSCH AG**

Bertram Som

**Finanzplanungen und Versicherungsanalysen**

**Zentralstrasse 47**

**5610 Wohlen AG**

**Aktivmitglied FinanzPlaner Verband Schweiz FPVS**

**Telefon 056/621 33 85**

**Telefax 056/621 33 86**

[argusch@argusch.ch](mailto:argusch@argusch.ch)

[www.argusch.ch](http://www.argusch.ch)

19. Juni 2009 / SB